



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Rechtsverhältnisse der Eingebornen in den deutschen Schutzgebieten

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Rechtsverhältnisse der Eingebornen in den deutschen Schutzgebieten



Die erste und wichtigste Aufgabe jeder Kolonialverwaltung ist es, für die Sicherheit der Personen und des Eigentums in den einzelnen Kolonialgebieten zu sorgen und zu diesem Zwecke Zivil- und Strafgesetze zu erlassen und eine geordnete Rechtspflege und Polizei einzurichten. Bei diesen Maßregeln muß aber scharf geschieden werden zwischen der eingewanderten weißen Bevölkerung und den Eingebornen.

Die Regelung der Rechtsverhältnisse der eingewanderten Bevölkerung kann und muß möglichst in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung des Mutterlandes erfolgen. Bietet diese Regelung auch manche Schwierigkeiten, so ist sie doch verhältnismäßig leicht vorzunehmen, weil sie auf der Grundlage des im Mutterlande geltenden Rechts zu erfolgen hat, wenn auch die besondern wirtschaftlichen, politischen und sozialen Zustände vielfache und zum Teil tief einschneidende Änderungen dieser Rechtsordnung notwendig machen.

Viel schwieriger dagegen ist die Regelung der Rechtsverhältnisse der Eingebornen, die selbstverständlich nicht ohne weiteres den für Europäer berechneten Rechtsvorschriften unterworfen werden können. Trotzdem wird sich keine Kolonialverwaltung dieser schwierigen Aufgabe entziehen können. Namentlich gilt dies von solchen Kolonien, in denen, wie dies in den sogenannten Pflanzungs- (Plantagen-) Kolonien der Fall ist, die eingewanderte weiße Bevölkerung eine verhältnismäßig kleine Minderheit gegenüber den Eingebornen bildet, während das wirtschaftliche Gedeihen derartiger Kolonien wesentlich davon abhängt, daß die eingeborene Bevölkerung erhalten bleibt und zur Arbeit herangezogen und erzogen wird.

Es liegt in der Natur der Sache, daß jede Kolonialregierung zuerst die Verhältnisse der eingewanderten Bevölkerung gesetzlich regeln wird. Erst dann, wenn eine Kolonie schon eine festere Organisation erlangt hat, ist es möglich, auch an die Regelung der Rechtsverhältnisse der Eingebornen zu gehen. So ist man auch in den deutschen Schutzgebieten verfahren. Das Reichsgesetz vom 17. April 1886 betreffend die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete hat die Einführung des Konsulargerichtsbarkeits-Gesetzes vom 10. Juli 1879 und der in den Konsulargerichtsbezirken anzuwendenden Zivil- und Strafgesetze, sowie des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande zunächst nur für die Reichsangehörigen und die deutschen Schutzgenossen vorgeschrieben. Es ergibt sich dies mit aller Deutlichkeit daraus, daß gemäß § 3 Ziffer 1 des soeben angeführten Reichsgesetzes vom 17. April 1886 durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden kann, daß in den Schutzgebieten auch andre als die in § 1 Absatz 2 des Konsulargerichtsbarkeits-Gesetzes vom 10. Juli 1879 bezeichneten Personen der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen. Da nun nach § 1 Absatz 2 des Konsulargerichtsbarkeits-Gesetzes der Konsulargerichtsbarkeit nur die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen sind, so sind die „andern Personen,“ die in den Schutzgebieten dem deutschen Rechte und den deutschen Gerichten unterstellt werden können, a) die nicht zu den Schutzgenossen zu rechnenden Angehörigen anderer zivilisirten Staaten, b) die Eingebornen.

Daß die unter a) aufgeführten Personen dem deutschen Rechte unterstellt wurden, unterlag begreiflicherweise keinem Bedenken. In der That haben denn auch die kaiserlichen Verordnungen, durch die das Konsulargerichtsbarkeits-Gesetz vom 10. Juli 1879 mit seinen Nebengesetzen in den einzelnen Schutzgebieten eingeführt wurde, diese Unterstellung allenthalben ausgesprochen, während die Eingebornen von der deutschen Gerichtsbarkeit ausdrücklich ausgenommen worden sind. So heißt es z. B. in § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886, durch die das Konsulargerichtsbarkeits-Gesetz vom 10. Juli 1879 und das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie eingeführt wurden, daß der Gerichtsbarkeit alle Personen unterliegen, die im Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, die Eingebornen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt sind. Gleichlautende Bestimmungen enthalten die Einführungsverordnung vom 13. September 1886 für die Marshall-, Brown- und Providenceinseln und die Einführungsverordnung vom 2. Juli 1888 für die Schutzgebiete Kamerun und Togo.

Daß das deutsche Recht nicht auf die Eingebornen erstreckt worden ist, hat einen doppelten Grund. Zunächst war es, wie schon angedeutet, nicht möglich, die deutschen Gesetze auf die Eingebornen ohne weiteres anzuwenden. Sodann aber war die Reichsregierung in einigen Schutzgebieten rechtlich ge-

hindert, die Verhältnisse der Eingebornen von sich aus zu regeln, weil sich die Häuptlinge der eingebornen Stämme, als sie sich „unter den Schutz des deutschen Reiches stellten,“ ausdrücklich die Gerichtsbarkeit über ihre Untergebenen durch Vertrag vorbehalten hatten. Es ist dies namentlich im südwestafrikanischen Schutzgebiete geschehen.

Die rechtliche Lage der Eingebornen der deutschen Schutzgebiete ist daher nicht überall dieselbe; vielmehr ist in dieser Beziehung zu unterscheiden. Die Verhältnisse derjenigen eingebornen Völkerschaften, mit denen überhaupt keine Verträge abgeschlossen worden sind, wie der Eingebornen im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, oder deren Häuptlinge alle Hoheitsrechte abgetreten und sich unbedingt unterworfen haben, wie dies z. B. in Ostafrika geschehen ist, können in jeder Hinsicht nach dem freien Ermessen der Reichsregierung oder derjenigen Kolonialgesellschaft geregelt werden, die auf Grund kaiserlichen Schutzbriefs in dem betreffenden Schutzgebiete die Landeshoheit ausübt. Von diesem Gesichtspunkte aus ist z. B. durch kaiserliche Verordnung vom 2. Juli 1888 der Neu-Guinea-Kompagnie die Gerichtsbarkeit über die Eingebornen im Schutzgebiete der Kompagnie bis Ende 1897 übertragen worden. Wo dagegen den eingebornen Völkerschaften eine mehr oder minder ausgedehnte Autonomie und den Häuptlingen die Gerichtsbarkeit über ihre Untergebenen vertragsmäßig vorbehalten ist, darf die Reichsregierung in die Verhältnisse der Eingebornen nur so weit eingreifen, als der Inhalt der fraglichen Verträge nicht entgegensteht.

Hervorzuheben ist dabei, daß, wenn der Kaiser durch § 3 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 17. April 1886 ermächtigt wurde, die Eingebornen dem deutschen Rechte und dem deutschen Gerichte zu unterstellen — soweit in dieser Hinsicht nicht vertragsmäßige Abmachungen entgegenstehen —, er doch keineswegs verpflichtet ist, dies zu thun. Es hängt lediglich vom freien Ermessen der Reichsregierung ab, ob sie die Verhältnisse der Eingebornen regeln will und wie sie sie regeln will, während allerdings dem Kaiser die Verpflichtung obliegt, für die Reichsangehörigen und die deutschen Schutzgenossen das Konsulargerichtsbarkeits-Gesetz und dessen Nebengesetze in den Schutzgebieten einzuführen, und nur der Zeitpunkt der Einführung dieser Gesetze kaiserlicher Verordnung anheimgegeben ist.

Es ist hier nicht der Ort, ausführliche Untersuchungen darüber anzustellen, in welcher Weise die Reichsregierung vorzugehen haben wird, um nach und nach die Verhältnisse der Eingebornen in den einzelnen Schutzgebieten zu regeln und sie so viel als möglich deutschem Rechte und deutscher Gerichtsbarkeit zu unterstellen. Derartige Erörterungen sind hier umso weniger am Platze, als ja doch die Verhältnisse in jedem Schutzgebiete anders sind und ohne genaue Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse irgend ein praktischer Vorschlag nicht gemacht werden kann.

Nur über einen Punkt wird kaum ein Zweifel bestehen können, nämlich darüber, daß eine Regelung der Rechtsverhältnisse der Eingebornen in den einzelnen Schutzgebieten nur möglich ist auf Grundlage einer genauen Kenntnis der Sitten, Gebräuche und Rechtseinrichtungen der betreffenden Völkerschaften, denn nur dann, wenn die Reichsregierung die bei den einzelnen Stämmen geltende Rechtsordnung genau kennt, ist sie in der Lage, zu bestimmen, inwieweit diese aufrecht erhalten werden kann, und in welcher Weise sie abzuändern ist.

Die erste Aufgabe, die daher auf dem hier in Rede stehenden Gebiete zu erfüllen ist, ist die Sammlung der Sitten, Gebräuche und Rechtseinrichtungen der Eingebornen und die Feststellung des Rechtszustandes der eingebornen Völkerschaften der einzelnen Schutzgebiete. Die Organe, durch die diese Arbeit vorgenommen werden kann, sind zunächst die in den Schutzgebieten angestellten und verwendeten Beamten des Reichs und der Kolonialgesellschaften, außerdem aber die in den Schutzgebieten thätigen Missionare, sowie die Reisenden, die sich zum Zwecke wissenschaftlicher Forschungen dort aufhalten.

Man darf nun nicht glauben, daß wir über die Sitten, Gewohnheiten und Rechtseinrichtungen der Eingebornen unsrer Schutzgebiete noch gar nicht unterrichtet wären. Es ist vielmehr fast für alle Schutzgebiete namentlich in der letzten Zeit ziemlich viel Material in dieser Beziehung gesammelt worden. Um sich von dieser Thatsache zu überzeugen, braucht man, was Afrika anlangt, z. B. nur einen Blick in die Schrift von Dr. A. H. Post: „Afrikanische Jurisprudenz“ zu thun oder die Reiseberichte von Buchner und Böllner u. s. w. zu lesen.

So reichhaltig aber auch das vorhandene Material ist, so ist es doch weder vollständig, noch auch in jeder Hinsicht zuverlässig. Die Unvollständigkeit des Materials ergibt sich schon daraus, daß die Reisenden und Missionare, die es gesammelt haben, wohl nur sehr selten an diese Sammlung gegangen sind in der Absicht, die Rechtsgewohnheiten und Rechtseinrichtungen irgend einer eingebornen Völkerschaft systematisch zu untersuchen und festzustellen. In der Regel wird es sich um mehr gelegentliche und zufällige Wahrnehmungen gehandelt haben. Jedenfalls ist das Material niemals zu dem Zwecke gesammelt worden, um es als Grundlage für gesetzgeberische Arbeiten zu verwerten. Was aber die Zuverlässigkeit der gemachten Beobachtungen anlangt, so ist es wohl unbestreitbar, daß es nichts weniger als leicht ist, Sitten, Gebräuche und Rechtseinrichtungen fremder Völker, namentlich solcher, die auf einer niedrigen Kulturstufe stehen, in ihrer Bedeutung richtig zu erfassen. Man muß zu diesem Zwecke vor allem mit der Sprache des fremden Volkes vertraut sein und längere Zeit unter ihm und mit ihm gelebt haben. Außerdem muß aber der Beobachter über einen nicht unbedeutlichen Schatz von Rechtskenntnissen verfügen, und zwar genügt es nicht, daß sich dieser etwa auf Pandektenrecht oder preußisches Landrecht erstreckt, sondern es sind ausgebreitete Kenntnisse auf

dem Gebiete der vergleichenden Rechtswissenschaft notwendig; sie allein können den festen Boden geben, von dem aus sichere Beobachtungen über die Rechtseinrichtungen fremder Völker gemacht werden können. Von diesem Gesichtspunkte aus wird es auch notwendig werden, daß künftig von den in den Schutzgebieten angestellten Richtern und Verwaltungsbeamten, die fortwährend mit den Eingebornen in Berührung kommen, besondere Vorkenntnisse gerade auf dem Gebiete der vergleichenden Rechtswissenschaft verlangt werden.

Es wird sich nun kaum behaupten lassen, daß die Missionare und Reisenden, deren Beobachtungen wir die Mitteilungen über die Rechtsgewohnheiten, Sitten und Einrichtungen der eingebornen Völkerschaften unsrer Schutzgebiete verdanken, stets die nötigen rechtlichen Vorkenntnisse besessen hätten, um die von ihnen beobachteten Verhältnisse richtig zu erfassen. Es liegt vielmehr die Annahme nahe, daß vieles von ihnen nicht richtig gesehen und wiedergegeben worden sei. Daher mag es auch kommen, daß die Nachrichten über die Einrichtungen und Gebräuche stammverwandter, einander benachbarter und unter gleichen Verhältnissen lebender Völkerschaften so ganz verschieden lauten, namentlich wenn sie von verschiedenen Beobachtern herrühren. In dieser Hinsicht mag nur z. B. darauf aufmerksam gemacht werden, wie schwierig es in der Regel ist, festzustellen, ob und inwieweit sich bei einer Völkerschaft bereits Privateigentum an Grund und Boden ausgebildet hat oder noch Gemeindegut besteht. Und doch ist dies für die Regelung der Rechtsverhältnisse in einer Kolonie eine der wichtigsten Fragen. (Vgl. z. B. über die interessanten Verhältnisse in Niederländisch-Ostindien: *De Looter, Handleiding tot de Kennis van het Staats en Administratif Recht van Nederlandsch-Indië* S. 374 ff.)

Für eine gründliche und systematische Erforschung der Rechtsverhältnisse der Eingebornen der deutschen Kolonien ist also noch recht viel zu thun. Eine derartige Erforschung wird der Natur der Sache nach zunächst den praktischen Zweck zu verfolgen haben, die deutsche Kolonialverwaltung über die Rechtsverhältnisse der Eingebornen möglichst aufzuklären, um sie in den Stand zu setzen, die eingeborne Bevölkerung in einer ihren Sitten und Gebräuchen entsprechenden Weise zu behandeln und gegebenen Falls geeignete Zivil- und Strafgesetze für sie zu erlassen.

Welchen Wert eine genauere Kenntnis der Sitten und Rechtseinrichtungen der Eingebornen insbesondere auch für die in den Kolonien thätigen Beamten hat, bedarf wohl keiner besondern Hervorhebung, denn ohne eine solche Kenntnis sind bedenkliche Mißgriffe kaum vermeidlich.

Die Erforschung, Feststellung und Sammlung der Rechtsgewohnheiten und Gebräuche der Eingebornen hat aber auch einen nicht zu unterschätzenden wissenschaftlichen Wert. Früher war freilich die Ansicht ziemlich verbreitet, daß aus der Kenntnis der Rechtsanschauungen der sogenannten „barbarischen“ Völker irgend ein Gewinn für die Erkenntnis des Rechts nicht zu erwarten sei

und es der Würde der Rechtsgelehrten nicht recht entspreche, sich eingehender mit der Rechtsordnung der Naturvölker zu befassen. Gegenwärtig ist aber eine andre Ansicht zur Geltung gelangt. Man hat eingesehen, daß, wie die Naturwissenschaft die niedrigen Organismen der Pflanzen- und Tierwelt sorgfältig beachten und untersuchen muß, auch die Rechtswissenschaft die Rechtsanschauungen aller Völker, mögen sie auf einer noch so niedrigen Kulturstufe stehen, zu berücksichtigen hat, und daß eine genaue Kenntnis der Rechtsgewohnheiten und Rechtseinrichtungen der sogenannten Naturvölker zum Verständnis der Frage nach der Entstehung und Entwicklung des Rechts überhaupt unentbehrlich ist. Die vergleichende Rechtswissenschaft berücksichtigt daher nicht mehr bloß die Rechtsordnungen der sogenannten zivilisirten Nationen, sondern vor allem auch der Naturvölker, und die Arbeiten von Bachofen, Dargun, Post, Kohler u. s. w. lassen deutlich genug ersehen, welche Förderung sich aus einer genauen Kenntnis der Rechtsverhältnisse gerade der Naturvölker für die Rechts- und Kulturgeschichte und die Rechtsphilosophie bereits ergeben hat und noch ergeben wird.

Mit Zug und Recht wird man also sagen können, daß durch die Erforschung und Sammlung der Rechtsordnungen der Eingebornen den deutschen Kolonien ebenso ein praktischer wie ein wissenschaftlicher Zweck erreicht werden kann.

Die Beschaffung des erforderlichen Materials wird, wie schon angedeutet, vor allem Sache der Reichsregierung und der Kolonialgesellschaften sein, die sich durch ihre in den Schutzgebieten angestellten Beamten über die Rechtsverhältnisse der Eingebornen Bericht erstatten lassen können. Namentlich wird von der Neu-Guinea-Kompagnie, die sich ja die genaue Erforschung ihres Gebiets nach jeder Richtung zur Aufgabe gesetzt hat, erwartet werden können, daß sie auch für eine eingehendere Untersuchung der Rechtsverhältnisse der Eingebornen Sorge tragen wird, sobald die geographische und physikalische Erforschung des Gebiets weiter vorgeschritten sein wird. An dieser Forschungsarbeit werden sich mit Erfolg auch Missionare und Reisende beteiligen können, die sich zu wissenschaftlichen Zwecken in den deutschen Kolonien aufhalten.

Damit nun diese Forschungen möglichst zuverlässig und gründlich ausfallen, wäre es sehr gut, wenn den Beamten, Missionaren und Reisenden kurze Anleitungen und Anweisungen mitgegeben werden könnten, worin in gedrängter Darstellung ein Überblick über die Rechtseinrichtungen solcher Naturvölker gegeben ist, wie sie sich in unsern Kolonien finden, und worin namentlich diejenigen Punkte hervorgehoben werden, auf deren Feststellung es bei den einzelnen Völkern hauptsächlich ankommt. Derartige Vorarbeiten dürften umso erwünschter sein, als, wie bereits hervorgehoben, die in Frage stehenden Forschungen eine gewisse Vorbildung voraussetzen, während doch nicht anzunehmen ist, daß die Beamten, Reisenden und Missionare stets Gelegenheit haben, zu dem angegebenen Zwecke juristische Spezialstudien zu machen. Bei

der großen Verschiedenheit der in den einzelnen deutschen Schutzgebieten vorhandenen eingebornen Völkerstämme wird es allerdings notwendig sein, für die einzelnen Schutzgebiete besondere Anweisungen zu verfassen, die selbstverständlich einen Überblick über dasjenige zu geben hätten, was uns bezüglich der Sitten, Gewohnheiten und Einrichtungen der einzelnen Völkerschaften bereits genügend bekannt ist.

Daß wir in Deutschland die geeigneten Kräfte zur Herstellung solcher Anweisungen besitzen, bedarf wohl keiner weitern Darlegung. Es wird nur darauf ankommen, daß die Reichsregierung etwa in Verbindung mit der Berliner Akademie der Wissenschaften den Anstoß zu solchen Arbeiten giebt und in geeigneter Weise die betreffenden Gelehrten dafür gewinnt.



Der Kronprinz in der Konfliktzeit



it dem Nachstehenden haben wir nicht die Absicht, die gesamte Haltung des preussischen Thronerben in der Zeit des Verfassungsstreites darzustellen; wir wollen nur eine Episode seines Verhaltens zu seinem königlichen Vater und dessen Regierung ins Auge fassen, die jetzt halb vergessen zu sein scheint, obwohl sie ganz besonders charakteristisch und lehrreich ist.

Es war im Frühjahr 1863, als der Streit zwischen der Mehrheit des Abgeordnetenhauses und dem Ministerium Bismarck bereits zu großer Heftigkeit gediehen war und einen bedeutenden Teil des preussischen Volkes mit Erbitterung gegen die Regierung erfüllt hatte, die dem Drängen der demokratischen Partei nach Erweiterung der Macht des Hauses über die verfassungsmäßige Grenze hinaus nicht nachgeben und anderseits nicht in der neuen Militärorganisation das Mittel zur Ausführung der Absicht des Königs und seines obersten Rats opfern konnte, die dringend notwendige Besserung der nationalen Zustände endlich in die Hand zu nehmen. Befangenheit, verblendete Leidenschaft, unnatürliches Mißtrauen hatten infolge des Parteitreibens weithin die Gemüter ergriffen, es konnte so nicht weiter gehen, ohne mit schwerem Unheil zu enden und zuletzt eine vollständige Zerrüttung des Staates herbeizuführen.

In dieser Not erging am 1. Juni die bekannte Preßverordnung als besonders wirksame Maßregel gegen das Übel, das hauptsächlich die aufregende und verwirrende Thätigkeit der Zeitungen zu solcher Gefährlichkeit gesteigert